

§ 28 APO (Bayern) — Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Allgemeine Prüfungsordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Note für den schriftlichen oder digitalen Prüfungsabschnitt ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten, zu ermitteln. Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. Die Einzelprüfungsbestimmungen können eine zweifache Bewertung weiterer schriftlicher oder digitaler Arbeiten, denen ein besonderes Gewicht zukommt, festlegen.

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen oder digitalen Prüfungsarbeiten und aus den Ergebnissen des mündlichen und eines praktischen Prüfungsabschnitts (§§ 25, 26) sowie der Hausarbeiten (§ 15 Abs. 1 Satz 2) gebildet. In den Einzelprüfungsbestimmungen kann festgelegt werden, daß auch Leistungen aus den fachtheoretischen oder berufspraktischen Ausbildungsabschnitten oder bei Einstellungsprüfungen Schulnoten (§ 15 Abs. 2 Satz 3) bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote zu berücksichtigen sind.

(3) Die Einzelprüfungsbestimmungen legen unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 fest, in welchem Verhältnis die erzielten Noten bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote zu berücksichtigen sind. Dabei darf die Gesamtheit derjenigen Leistungen aus den fachtheoretischen oder berufspraktischen Ausbildungsabschnitten, die nicht gemäß den Anforderungen der §§ 17 und 21 erhoben wurden, die Gesamtprüfungsnote nicht mehr als zu höchstens einem Fünftel bestimmen.

(4) Bei Prüfungen, die nur aus einem schriftlichen oder digitalen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt bestehen, soll die in der mündlichen Prüfung erzielte Note so oft gerechnet werden, als die Zahl der schriftlichen oder digitalen Prüfungsaufgaben – zweifach zu bewertende Aufgaben sind hierbei doppelt zu zählen – durch drei teilbar ist. Bruchteile mit einem Drittel werden nicht, Bruchteile mit zwei Dritteln als volle Zahlenwerte gerechnet.

(5) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Der errechneten Gesamtprüfungsnote entspricht folgende Notenbezeichnung:

1,00 bis 1,50

sehr gut,

1,51 bis 2,50

gut,

2,51 bis 3,50

befriedigend,

3,51 bis 4,50

ausreichend,

4,51 bis 5,50

mangelhaft,

5,51 bis 6,00

ungenügend.

Sofern die Einzelprüfungsbestimmungen ein Punktesystem (§ 27 Abs. 2) vorsehen, haben diese eine dem Satz 1 sinngemäß entsprechende Zuordnung zu treffen.

Zitiervorschlag: § 28 APO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APO/28>